

Bundessozialgericht
Az.: 11 RA 80/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
12. Dezember 1972

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u e i s e n, die Richter Dr. B u s s und Dr. R e i n h o l d und die ehrenamtlichen Richter Dr. L i n d e und D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob ein Versicherter, der nach Art. 2 § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) idF des Finanzänderungsgesetzes 1967 (FinÄndG; vom 21. Dezember 1967, BGBl I, 1259) zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge berechtigt ist, diese Beiträge nur bis zum 31. Dezember 1970 entrichten konnte.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der am 15. Juni 1912 geborene Kläger wegen Überschreitens der jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze bis zum 31. Dezember 1967 nicht versicherungspflichtig. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1969 beantragte er die Bewilligung zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1967. Die Beklagte entsprach diesem Antrag mit Bescheid vom 20. Juli 1970; der Bescheid enthielt den Zusatz, das Nachentrichtungsrecht erlösche, wenn der in Betracht kommende Nachentrichtungsbetrag nicht spätestens am 31. Dezember 1970 bei der Beklagten eingegangen sei. Der diese Einschränkung betreffende Widerspruch wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 3. November 1970). Die Klage hatte erst vor dem LSG Erfolg; es hob die angefochtenen Bescheide auf, "soweit dem Kläger darin aufgegeben ist, den Nachentrichtungsbetrag spätestens bis zum 31. Dezember 1970 einzuzahlen" (Urteil vom 1. Februar 1972). Diese in Art. 2 § 5 a Abs. 1 AnVNG genannte Frist beziehe sich ausdrücklich nur auf die Stellung des Antrags. Schon das deute darauf hin, daß die Nachentrichtung der Beiträge nicht nur bis zum Ablauf dieser Frist erfolgen könne. Außerdem komme die Entrichtung der Beiträge erst in Betracht, wenn

- 3 -



- 3 -

über den Antrag entschieden worden sei. Es seien Fälle denkbar, in denen über einen erst am 31. Dezember 1970 und damit rechtzeitig gestellten Antrag bis zu diesem Datum nicht einmal ein Bescheid habe erteilt werden können. Die Beklagte sei deshalb nicht berechtigt gewesen, das Recht des Klägers auf Nachentrichtung freiwilliger Beiträge von deren Einzahlung bis zum 31. Dezember 1970 abhängig zu machen.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung materiellen Rechts. Die am 31. Dezember 1970 abgelaufene Frist habe nicht nur für den Antrag auf Nachentrichtung freiwilliger Beiträge, sondern auch für diese Nachentrichtung selbst gegolten. Die gegenteilige Auffassung des LSG widerspreche dem Wesen des Art. 2 § 5 a Abs. 1 AnVNG als einer Übergangsregelung und erwecke auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Beklagte hat dem Kläger die Befugnis zur Nachentrichtung der Beiträge zwar zugestanden, jedoch mit der Einschränkung, daß sie erlösche, falls er nicht bis zum

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

31. Dezember 1970 entrichtet habe. Gegen diese Beschränkung wendet sich der Kläger mit der Anfechtungsklage. Diese ist zulässig, da die Beschränkung für sich allein angefochten und aufgehoben werden kann, ohne daß dadurch der übrige Teil des Verwaltungsakts berührt wird. Auf die Anfechtungsklage ist daher zu prüfen, ob die Beklagte berechtigt war, eine Frist bis zum 31. Dezember 1970 für die Nachentrichtung zu setzen. Das war nicht der Fall. Das LSG hat zu Recht die angefochtenen Bescheide insoweit aufgehoben.

Nach Art. 2 § 5 a Abs. 1 AnVNG idF des FinÄndG 1967 können Versicherte, die - wie der Kläger - wegen Überschreitens der jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die aufgrund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (BGBl I, 437) oder des § 1 dieses Artikels idF des AnVNG vom 23. Februar 1957 (BGBl I, 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I, 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten, auf Antrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeit nicht mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt ist. "Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1970 bei der BfA gestellt werden". Schon die Formulierung dieses zweiten Satzes der Vorschrift deutet darauf hin, daß es sich hier ausschließlich um die den Antrag betreffende Frist handelt; für die gegenteilige Auffassung der Beklagten, diese Frist beziehe sich zugleich auf die Entrichtung der Beiträge selbst, lassen sich aus der

- 5 -



- 5 -

Formulierung des Gesetzes keine Anhaltspunkte gewinnen. Die Erforderlichkeit eines besonderen Antrags für die Beitragsnachentrichtung macht aber auch deutlich, daß hier zunächst eine Entscheidung des Versicherungsträgers erfolgen muß; der Antragsteller ist seitens des Versicherungsträgers positiv oder negativ zu bescheiden. Wäre eine solche Entscheidung des Versicherungsträgers nicht erforderlich, hinge die Beitragsnachentrichtung also allein vom Willen des Versicherten ab, dann wäre die Antragstellung überflüssig; es genügte die Nachentrichtung.

Die Entrichtung dieser Beiträge kann mithin erst dem die Beitragsnachentrichtung zulassenden Bescheid des Versicherungsträgers folgen; die Antragsfrist kann deshalb nicht gleichzeitig eine Entrichtungsfrist sein. Das LSG hat zutreffend darauf hingewiesen, daß bei einem erst am 31. Dezember 1970 und damit noch rechtzeitig gestellten Antrag der Bescheid des Versicherungsträgers erst nach diesem Zeitpunkt erteilt worden sein dürfte; eine rechtzeitige Entrichtung der Beiträge wäre in solchen Fällen nicht möglich, wenn die Antragsfrist eine Entrichtungsfrist einschließen würde. Von der Richtigkeit dieser Schlußfolgerung ist die Beklagte selbst in ihrer täglichen Verwaltungspraxis auch ausgegangen. Der von ihr vorgelegte Bescheidvordruck läßt nämlich für den Fall, daß der Bescheid erst "nach dem 30. November 1970" ergeht, eine Nachentrichtung auch nach dem 31. Dezember 1970 zu. Sie setzt dabei allerdings eine Monatsfrist, für die sich im Gesetz keine Stütze findet.

Das Gesetz sagt nichts darüber, bis zu welchem Zeitpunkt ein nach Art. 2 § 5 a Abs. 1 Satz 1 AnVNG zur Entrichtung freiwilliger Beiträge berechtigter Versicherter die nachzu-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

entrichtenden Beiträge an die Beklagte entrichten muß. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift; die von ihr betroffenen Angestellten sollten in den Stand versetzt werden, "ein möglichst lückenloses Versicherungsleben aufweisen zu können" (vgl. Kurzprotokolle des Ausschusses für Sozialpolitik des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Nr. 48 S. 5, Nr. 52 S. 9, Nr. 55 S. 31 ff.). Der Nachweis eines solchen Versicherungslebens würde bei Annahme einer Entrichtungsfrist bis zum 31. Dezember 1970 in vielen Fällen über Gebühr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Es darf insoweit nicht unbeachtet bleiben, daß es sich hier häufig um die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für eine ganze Reihe von Jahren handelt - beim Kläger sind es insgesamt nicht weniger als 12 Jahre -, also um die Aufbringung und Einzahlung ganz erheblicher Geldbeträge; derartige größere Summen kann ein Versicherter beim Fehlen von Zahlungsfristen selbstverständlich leichter aufbringen. Die Festlegung einer Zahlungsfrist hätte mithin das Ziel dieser neugeschaffenen Nachentrichtungsmöglichkeit, bei Eintritt des Versicherungsfalles ein möglichst lückenloses Versicherungsleben aufweisen zu können, gefährdet. Das Fehlen von Zahlungsfristen für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ist auch nichts Ungewöhnliches; es findet sich beispielsweise bei der den Vertriebenen und Evakuierten eingeräumten Nachentrichtungsmöglichkeit ebenso wie bei jener, die ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmern eröffnet worden ist (vgl. §§ 50, 50 b AnVNG). Auch beim Fehlen einer Zahlungsfrist behält die Antragsfrist aber ihren Sinn. Das LSG hat insoweit zu Recht hervorgehoben, daß der zuständige Versicherungsträger damit in die Lage versetzt werden sollte, hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Überblick über die Nachentrichtungswünsche zu erhalten. Im übrigen weist

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

die Beklagte zutreffend selbst darauf hin, daß sich der mit der Rückzahlung zu Unrecht eingezahlter Nachentrichtungsbeträge verbundene Verwaltungsaufwand vermeiden läßt, wenn bei der Entscheidung über den Antrag und damit vor der Einzahlung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Nachentrichtung geklärt werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen entgegen der Auffassung der Beklagten nicht; insbesondere liegt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 des Grundgesetzes -GG-) nicht vor. Dieser Verfassungsgrundsatz enthält nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) lediglich ein Willkürverbot: Der Gesetzgeber darf innerhalb eines ihm allerdings vorbehaltenen weiten Ermessensspielraums weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandeln (vgl. BSG 7, 206, 208 und 26, 160 ff, je m.w.N.). Es ist jedoch nicht willkürlich, sondern liegt im Interesse der Gleichbehandlung aller Angehörigen der Versicherungsgemeinschaft, daß auch jenen erst durch Art. 2 § 5 a AnVNG in sie einbezogenen oder wiederaufgenommenen Personengruppen die Möglichkeit eröffnet wird, durch eigene Beitragsleistung den Nachweis eines lückenlosen Versicherungslebens zu erbringen und so in den Genuß der damit verbundenen versicherungsrechtlichen Vorteile zu gelangen (vgl. hierzu im übrigen BVerfG in SozR Nr. 86 zu Art. 3 GG). Angesichts des von der Beklagten selbst hervorgerufenen Übergangscharakters dieser ganzen Regelung ist es aber auch gerechtfertigt, die Nachentrichtung nur jenem Teil des von ihr betroffenen Personengruppes zu gestatten, der sich innerhalb der Antragsfrist, also bis zum 31. Dezember 1970, entschloß, auf diese Weise sein Versicherungsleben möglichst lückenlos zu gestalten.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

Nach alledem war die Beklagte nicht berechtigt, vom Kläger die Einzahlung des Nachentrichtungsbetrages bis spätestens zum 31. Dezember 1970 zu fordern. Entgegen ihrer Auffassung läßt sich auch nichts anderes daraus herleiten, daß der durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (RRG, BGBl I, 1965) neu geschaffene § 49 a des Art. 2 AnVNG für die in ihm genannten Möglichkeiten der freiwilligen Beitragsnachentrichtung ausdrücklich "Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren" vorsieht und für den Fall, daß der Versicherte einen Antrag auf Leistungen der Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger gestellt hat, Zahlungen "auch noch bis zu einem Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung über diesen Antrag" zuläßt. Es kann dahingestellt bleiben, ob aus diesen Besonderheiten der Nachentrichtungsregelung des § 49 a in Verbindung mit der dort bis 31. Dezember 1975 laufenden Antragsfrist eine zeitliche Begrenzung jener Nachentrichtungsbefugnis zu entnehmen ist. Selbst wenn man das annähme, lassen sich daraus keine Folgerungen für eine zeitliche Begrenzung der hier streitigen Nachentrichtungsbefugnis (bis zum 31.12.1970) ziehen. Die Beklagte übersieht, daß die zahlreichen Nachentrichtungsregelungen seit 1957 (AnVNG: Art. 2 § 50 idF v. 1957 und 1965, Art. 2 § 5 a idF v. 1967 und 1969, Art. 2 § 27 idF v. 1969, Art. 2 §§ 50 b und c idF v. 1970; Art. 2 § 2 des 2. RVändG v. 1966, §§ 8 und 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22.12.70) das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen in nicht unbedeutenden Einzelheiten unterschiedlich gestaltet haben. Was die Frage betrifft, bis zu welchem Zeitpunkt die Beiträge nachentrichtet werden müssen, ist keine einheitliche Regelung erkennbar; das gilt auch bei Berücksichtigung der jeweiligen Vorschriften über die Notwendigkeit eines Antrages auf Beitragsnachentrichtung, der teils überhaupt nicht gefordert wird und,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

soweit er notwendig ist, teils befristet und teils unbefristet gestellt werden kann. Deshalb sind Ableitungen aus anderen Vorschriften hier kaum auf andere Regelungen übertragbar; der Senat kann somit auch nicht aus § 49 a des Art. 2 AnVNG eine Nachentscheidungsfrist für Art. 2 § 5 a AnVNG herleiten.

Das Urteil des LSG ist somit nicht zu beanstanden. Die Revision der Beklagten ist deshalb unbegründet; sie muß nach § 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

